



Rechtswissenschaftliche Fakultät . Prüfungsamt
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg . 79085 Freiburg i.Br.

Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Prüfungsamt

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Erbprinzenstraße 17a . Raum 01
79098 Freiburg

Tel. 0761/203-2220/-2186/-9015
Fax 0761/203-2187

pruefungsamt@jura.uni-freiburg.de
[https://www.jura.uni-freiburg.de/
de/einrichtungen/pruefungsamt](https://www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/pruefungsamt)

Bitte beachten Sie: Hier geht es nur um die Anerkennung im Rahmen des Schwerpunktstudiums. Sollten Sie eine Anerkennung im Rahmen des Pflichtfachstudiums (Übung für Fortgeschrittene, Seminar, Schlüsselqualifikation oder Grundlagenfach) begehren, so finden Sie die Hinweise zur Anerkennung im Ausland erbrachten Leistungen als *Ersatz eines für die Zulassung zur Staatsprüfung relevanten Leistungsnachweises* unter

www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/studienfachberatung/downloads

In § 31 Abs. 2 JAPrO sowie in § 21 der Studien- und Prüfungsordnung für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (StPrO) werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen an anderen juristischen Fakultäten im In- oder Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt werden können.

Eine Anerkennung kommt grundsätzlich in beiden Prüfungsabschnitten in Betracht. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Anforderungen für die Anerkennung einer im Ausland erbrachten Studienarbeit (1. Prüfungsabschnitt, § 22 StPrO) praktisch kaum zu erfüllen sind. Anders sieht dies bei den Modulabschlussprüfungen (2. Prüfungsabschnitt, § 25 StPrO) aus. Hier sollte insbesondere im Bereich der Wahlmodule eine Anerkennung leichter fallen.

Folgende formalen und inhaltlichen Voraussetzungen sind zu beachten:

1. Antrag

Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dabei sollte das entsprechende Formular (Anerkennung SPB) verwendet und die erforderlichen Dokumente im Original beigelegt werden. Das Formular erhalten Sie beim Prüfungsamt oder finden es unter

www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/pruefungsamt/formulare

Achtung: Bei im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen ist es nicht möglich, sich dieselbe Leistung sowohl für die Universitätsprüfung, als auch für das Pflichtfachstudium anerkennen zu lassen. Achten Sie also darauf, genügend Prüfungen abzulegen, falls Sie beabsichtigen in beiden Studienabschnitten Leistungen anerkennen zu lassen.

2. Veranstaltung einer anderen Universität

Für die Anerkennung ist es erforderlich, dass die jeweilige Studien- und Prüfungsleistung an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes (Inland) bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes (Ausland) abgelegt worden ist; regelmäßig muss es sich zudem um eine juristische Fakultät handeln. Hierfür müssen Sie

ordnungsgemäß an der anderen Universität immatrikuliert gewesen sein oder – sollte es sich um eine ausländische Fakultät handeln – es muss ein Konföderationsabkommen zwischen der ausländischen Universität und der Heimatakultät bestehen (z.B. Eucor).

Bei einer Einschreibung an einer fachverwandten Fakultät oder bei einer Einschreibung ohne Zuordnung zu einer bestimmten Fakultät muss wesentlicher Gegenstand des Auslandsstudiums der Besuch spezifisch rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen sein.

3. Prüfungsleistung

Die Anerkennung setzt ferner voraus, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (d.h. hinsichtlich der auswärtig erbrachten Leistungen) kein wesentlicher Unterschied zu der Prüfungsleistung, die ersetzt werden soll (i.a.R. die Modulabschlussprüfung), besteht (vgl. § 35 Abs. 1 LHG). Dies bezieht sich sowohl auf die besuchte(n) Lehrveranstaltung(en), als auch auf die abgelegte(n) Prüfung(en). Die maßgeblichen Kriterien für die Feststellung, dass kein wesentlicher Unterschied besteht, hängen von der jeweils zu ersetzenden Leistung ab (Einzelfallprüfung).

Allgemein gilt zunächst, dass Gegenstand der anzurechnenden Veranstaltung und der Freiburger Veranstaltung inhaltlich kongruent sein müssen. Gleiches gilt für die Prüfungen. Hinsichtlich der einzelnen zu ersetzenden Leistungen sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

a) **Studienarbeiten (§ 22 StPrO):** Hier sind die Voraussetzungen am strengsten:

- **Veranstaltung:** Die Studienarbeit muss im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung (Kolloquium) erbracht worden sein. Kennzeichen solcher Veranstaltungen ist, dass hier höchstens 25-30 Personen teilnehmen und innerhalb des jeweiligen Termins mind. ein Thema diskutiert wird, das ein Student/eine Studentin zuvor mündlich vorgetragen hat. Gegenstand muss die wissenschaftliche Bearbeitung einer Forschungsfrage sein.
- **Prüfung:** Bei Studienarbeiten müssen alle Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 StPrO beachtet werden, insbesondere die begrenzte Bearbeitungsdauer von ca. vier Wochen sowie der Umfang von etwa 70.000 Zeichen. Hinzu kommt, dass Vortrag und Beteiligung an der Diskussion ebenfalls in die Bewertung einfließen müssen.

b) **Pflichtmodule (§ 27 Abs. 1 StPrO):** Hier sind ebenfalls hohe Hürden zu meistern:

- **Veranstaltungen:** Da sich die Prüfung in Freiburg in den allermeisten Fällen auf mehrere Lehrveranstaltungen bezieht, muss beachtet werden, dass auch alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht worden sind. Die inhaltliche Kongruenz ergibt sich oft, aber nicht immer aus dem Titel.
- **Prüfung:** Bei Pflichtmodulen muss eine Klausur geschrieben worden sein, deren Dauer der Freiburger Prüfung entspricht (zwischen 120 und 240 min – dies ergibt sich aus dem Studienplan Teil B). Inhaltlich müssen – zumindest abstrakt – alle Lehrveranstaltungen, die zum Freiburger Modul gehören, von der Prüfung abgedeckt sein. Alle zum Modul gehörenden Veranstaltungen müssen zudem (ggf. bereits in Freiburg) besucht worden sein.

- c) **Wahlmodule (§ 27 Abs. 2 StPrO):** Hier sind die Voraussetzungen vergleichsweise am leichtesten zu erfüllen:
- **Veranstaltungen:** Das Wahlmodul sollte i.a.R. im Rahmen einer Vorlesung erbracht werden. Die inhaltliche Kongruenz ergibt sich zumeist aus dem Titel.
 - **Prüfung:** Bei Wahlmodulen reicht es, wenn die titelgebende Veranstaltung abgeprüft wird. Die anderen zum Modul gehörenden Veranstaltungen müssen jedoch (ggf. bereits in Freiburg) besucht worden sein. Formal muss es sich um eine schriftliche Klausur mit einer Dauer von mind. 120 min handeln, die jedoch durch eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von mind. 15 min ersetzt werden kann.

Wichtiger Hinweis: Viele Veranstaltungen im Ausland eignen sich bereits deswegen nicht für eine Anerkennung, weil sie ausländisches nationales Recht beinhalten, das regelmäßig nicht Gegenstand der entsprechenden Freiburger Vorlesung sein kann. Eine bloße Übereinstimmung von Methodik oder die Ähnlichkeit einzelner Rechtsinstitute reichen aufgrund der Besonderheit, dass die Prüfungsleistungen der Universitätsprüfung direkt in die Abschlussnote miteinfließen nicht aus. Hier gilt ein anderer Maßstab als im Rahmen des Pflichtfachstudiums!

Des Weiteren ist bei Auslandsanerkennungen zu beachten, dass es sich um eine reguläre, also von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung handelt; die Prüfungsbedingungen müssen feststehen und dürfen nicht individuell ausgehandelt worden sein. Das bedeutet, dass Sie sich mit den einheimischen Studierenden messen lassen müssen. Das ist auch für die spätere Umrechnung der erzielten Note wichtig. Andernfalls ist eine Anerkennung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht möglich.

4. Nachweise

Sie sollten sich – insbesondere wenn Sie an einer ausländischen Universität studieren – rechtzeitig um geeignete Bescheinigungen bemühen. Zudem müssen sich aus diesen hinreichend klare Angaben zu den oben genannten Kriterien ergeben. Ihnen obliegt es, den Nachweis zu führen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen nicht wesentlich unterschiedlich sind. In der Regel sind folgende Dokumente im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen:

- Leistungsbescheinigungen (z.B. Abschlusszeugnis, *Transcript of Records*, *Relevé de Notes* etc.) inklusive einer Erläuterung des Notensystems;
- Immatrikulationsbescheinigung der Universität;
- Übersicht zu den Inhalten der jeweiligen Veranstaltung (Vorlesungsübersicht, Gliederung etc.);
- Nachweis über Inhalt, Art, Umfang und die formalen Anforderungen der entsprechenden Prüfung;
- Nachweis über die von allen Teilnehmern der Prüfung erzielten Noten. Dazu gehören auch die Noten derjenigen, die nicht teilgenommen – jedenfalls dann, wenn diese dadurch die Prüfung nicht bestanden haben (Notenspiegel).

Hinweis: Fremdsprachigen Bescheinigungen – außer englischen, französischen oder spanischen – ist eine Übersetzung beizufügen. Diese können Sie selbst anfertigen, jedoch kann in Zweifelsfällen eine amtlich beglaubigte Übersetzung erforderlich werden.

5. Notenumrechnung:

Diese wird anhand des von Ihnen eingereichten Notenspiegels vorgenommen. Starre Notenumrechnungstabellen eignen sich hingegen nicht für die Umrechnung der Note, weil diese keine Umrechnung in Relation zu den in der Freiburger Prüfung erzielten Noten ermöglichen und daher mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar sind. Im Übrigen entsprechen sie auch nicht mehr den Vorgaben zur ECTS-Einstufungstabelle¹ (*ECTS-Grading-Table*). Im Einzelfall kann es jedoch ausreichend sein, eine Bescheinigung einzureichen, die den prozentualen Anteil derjenigen Teilnehmer angibt, die in dieser Veranstaltung eine bessere (oder schlechtere) Note erzielt haben.

Wichtiger Hinweis: Zu beachten ist bezüglich des Notenspiegels, dass sich dieser auf eine reguläre Prüfung (nicht die Wiederholungsprüfung) beziehen muss und die Prüfungsergebnisse aller Teilnehmer ausweisen muss. Der Notenspiegel darf selbstverständlich anonymisiert sein. Sollten nur wenige andere Studierende zusammen mit Ihnen an der Prüfung teilgenommen haben, sollten Sie sich zusätzlich um den (anonymisierten) Notenspiegel der vorangegangenen Prüfungskohorte bemühen.

6. Zeitpunkt der Antragsstellung

Den Antrag können Sie frühestens dann stellen, wenn Sie für das Studium in einem Schwerpunktbereich zugelassen worden sind. Die Leistung kann – sofern Sie sich bereits im Hauptstudium befunden haben – jedoch vorher erbracht worden sein. Der Antrag sollte möglichst zeitnah (also nach dem Wechsel an die ALU Freiburg bzw. nach der Rückkehr aus dem Ausland) gestellt werden. Sie tragen die Verantwortung für die rechtzeitige Einreichung des Antrags; die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen, kann aber auch länger dauern – insbesondere dann, wenn Nachweise fehlen!

Hinweis: Falls Sie sich zu der vorlesungsbegleitenden Abschlussprüfung in Freiburg, die Sie mit Ihrem Antrag ersetzen möchten, angemeldet haben und die Anmeldefrist abgelaufen ist, gilt der Antrag als erledigt; ein bereits gestellter Antrag wird abgelehnt. Es ist aber möglich, sich nach erfolgter Anerkennung für die Prüfung des ersetzten Moduls anzumelden und sich damit ggf. zu verbessern.

¹ Vgl. hierzu die von der HRK zur Verfügung gestellten Informationen: www.hrk-nexus.de/themen/studiengualitaet/ects-und-kreditpunkte/